



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- a) Frau Leiterin der
Jugendstrafanstalt Ichtershausen
- b) Frau Leiterin der
Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld
- c) Herren Leiter der
Justizvollzugsanstalten Gera, Goldlauter,
Hohenleuben und Tonna
- d) Frau Vollzugsleiterin der
Thüringer Jugendarrestanstalt
- e) Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichtes
- f) Frau Präsidentin
Des Landgerichts Erfurt
- Herren Präsidenten
der Landgerichte
Gera, Meiningen und Mühlhausen
- g) Herrn
Generalstaatsanwalt
- h) Frau
Leitende Oberstaatsanwältin
der Staatsanwaltschaft Erfurt
- Herren
Leitende Oberstaatsanwälte
der Staatsanwaltschaften
Gera, Meiningen und Mühlhausen
- i) Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
- j) alle Landesjustizverwaltungen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Ansorg

Durchwahl:
Telefon 0361 3795-463
Telefax 0361 3795-488

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
4431/a/1

Erfurt,
07.03.2016

Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan;

hier: Neuregelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen

mit: Anlage zur Vollstreckungszuständigkeit

Hiesige Schreiben vom 04.08.2011, 11.10.2012, 13.11.2013, 30.06.2014, 02.06.2015; Gz.: 4431/a/1 und vom 09.03.2014; Gz.: 4404/E-740/14 sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 15.12.2015

Zur besseren Auslastung der Jugendstrafanstalt Arnstadt sowie zur Verbesserung der Unterbringungs-, Betreuungs- und Bildungssituation für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe für alle Verurteilten im Erstvollzug, die zu einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren verurteilt wurden und die zum Zeitpunkt der Einweisung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden abweichend von der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 16.06.2010 in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 15.12.2015 und den Erlassen vom 04.08.2011, 11.10.2012, 13.11.2013, 09.03.2014, 30.06.2014 und 02.06.2015 folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Verurteilten für den Erstvollzug, die zu einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren verurteilt wurden und die zum Zeitpunkt der Einweisung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden abweichend von § 2 Abs. (1) Nummer 1. der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan künftig in die Jugendstrafanstalt Arnstadt eingewiesen.

Die abweichende Regelung tritt ab **01. Mai 2016** in Kraft.

Im Auftrag

gez. Marcus Wilbert

Beglaubigt